

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE AU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 24. April 2024

8. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Au über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Au vom 18.04.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl.Nr. 59/2023 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde Au erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Ferienwohnungen, (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes sind, wenn

- a) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 Raumplanungsgesetz) benützt werden,
- b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist und
- c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Zweitwohnungsabgabe für Wohnungen und die Höhe der Abgabe für Wohnwagen für jedes Halbjahr der Aufstellung wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Gemäß § 5 Abs. 4 des Zweitwohnungsabgabegesetzes wird für die Teile des Gemeindegebietes, die außerhalb des äußeren Siedlungsrandes nach dem jeweils aktuell gültigen Räumlichen Entwicklungsplan (REP Au) liegen, ein abweichender Abgabensatz festgesetzt. Die Abgabenhöhe nach Abs. 1 vermindert sich um 30 v.H.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe der Gemeinde Au vom 22.11.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d r e a s S i m m a

